

Kein Strafschadensersatz: Der bloße DSGVO-Verstoß begründet noch keinen Schadensersatzanspruch

Welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit betroffenen Personen bei Verletzung der DSGVO ein Schadensersatzanspruch zusteht, wurde nun durch ein Urteil des EuGH klargestellt. Für Verantwortliche ist dies Fluch und Segen zugleich: Ein Verstoß gegen die DSGVO führt für sich genommen noch nicht zum Anspruch auf Schadensersatz. Aber: Auch Bagatellschäden sind zu ersetzen.

Kürzlich veröffentlichte der EuGH sein [Urteil](#) zur Auslegung des datenschutzrechtlichen Schadensersatzanspruches (Art. 82 DSGVO). Dem Vorabentscheidungsverfahren (Rs. C-300/21) lag ein Rechtsstreit vor dem Obersten Gerichtshof (OGH) in Österreich zugrunde. In der Sache ging es darum, dass die Österreichische Post AG Informationen über politische Interessen der Bevölkerung gesammelt und diese mit einem Algorithmus ausgewertet hat, um im Ergebnis bestimmten Personen eine gewisse Affinität zu einer politischen Partei zusagen zu können.

Der Kläger im Ausgangsverfahren fühlte sich beleidigt und bloßgestellt, weil ihm im Rahmen dieser Auswertung eine Affinität zu einer bestimmten politischen Partei zugeordnet wurde, ohne dass er im Voraus der Verarbeitung seiner Daten zugestimmt hatte. Seiner Klage auf Unterlassung der Verarbeitung wurde vom Landesgericht Wien (Österreich) stattgegeben. Der daneben geltend gemachte Anspruch auf Ersatz seines immateriellen Schadens aus Art. 82 DSGVO wurde abgelehnt, was auch in der Berufungsinanz bestätigt wurde. Das wurde damit begründet, dass der immaterielle Schaden nach österreichischem Schadensrecht eine gewisse Erheblichkeit aufweisen müsse, die bei den dargelegten negativen Gefühlen nicht vorläge.

Im Rahmen der Revision vor dem OGH legte dieser dem EuGH mehrere Fragen zur Auslegung von Art. 82 DSGVO vor. Die [Schlussanträge](#) hierzu haben wir bereits in der Newsletter-Ausgabe von [November 2022](#) erläutert.

In seinem Urteil folgt der EuGH den Schlussanträgen im Wesentlichen:

1. **Ein bloßer DSGVO-Verstoß genügt nicht:** Für einen Schadensersatzanspruch reicht nicht schon die bloße Verletzung von DSGVO-Vorschriften aus. Vielmehr muss tatsächlich ein materieller oder immaterieller Schaden beim Betroffenen entstanden und dargelegt sein und dieser auch kausal auf der Verletzung der DSGVO beruhen. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut von Art. 82 Abs. 1 DSGVO, der die Verletzung der DSGVO und einen Schaden als eigenständige Begrifflichkeiten nennt. Etwas Anderes folgt auch nicht aus den Erwägungsgründen zur DSGVO.
2. **Auch Bagatellschäden:** Der Schadensersatz darf allerdings nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Schaden eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten haben muss. Der Anspruchsteller muss lediglich nachweisen, dass überhaupt ein Schaden entstanden ist. Dies steht im Einklang mit dem weiten Verständnis des Schadensbegriffs in der DSGVO und ihrem Ziel, ein gleichmäßiges und hohes Schutzniveau in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten (Erwägungsgrund 10). Denn eine Bewertung der Erheblichkeit durch die nationalen Gerichte würde dazu führen, dass diese Schwelle unterschiedlich hoch angesetzt und die DSGVO eben nicht gleichmäßig angewendet wird.
3. **Schadenshöhe:** Die Festsetzung der konkreten Höhe des zu zahlenden Betrages bleibt jedoch Sache der nationalen Gerichte. Da die DSGVO keine Regeln zur Bemessung des Schadensersatzes nach Art. 82 DSGVO enthält, folgen die Gerichte dabei den jeweiligen nationalen Vorschriften. Es gelten die allgemeinen Prinzipien für den Vollzug von Unionsrecht in den Mitgliedstaaten (Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz).

Dass von einer DSGVO-Verletzung nicht sofort auf einen Schaden geschlossen werden kann, bringt mehr Rechtssicherheit und könnte der befürchteten Klagewelle entgegenstehen. Wirklich aufatmen können Verantwortliche aber nicht, da nach EuGH auch geringste immaterielle Schäden zu einem Ersatzanspruch führen. Im konkreten Fall wird eine sehr genaue Prüfung erforderlich werden,

was passiert ist – und was vorgetragen wird. Denn der Anspruchsteller bleibt darlegungs- und beweisbelastet. Hier wird sich zeigen, ob künftig das bloße „Unwohlsein“ als Schaden ausreicht. Nach der EuGH Rechtsprechung ist das zu befürchten.

Sicher ist: Nicht bei jeder Verletzung der DSGVO ist automatisch Schadensersatz zu leisten. Werden jedoch ein Schaden und auch alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen nachgewiesen, muss unabhängig von der Erheblichkeit des Schadens gezahlt werden. Der EuGH widerspricht damit einiger nationaler Rechtsprechung (siehe unser [Newsletter-Beitrag](#) zur Entscheidung des OLG Frankfurt).



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de



Philipp Schoel
+49(0)221 65065-200
philipp.schoel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de